

## Entmystifizierung des Mythos „Revisionssicherheit“

Der Artikel „*Forderung nach Revisionssicherheit ist "Mythos"*“ in der Fachzeitschrift Channel-Partner hat doch einigen Staub aufgewirbelt. Durch das alleinige Lesen der Schlagzeile und ein cursorisches Lesen des Textes wird der Eindruck erweckt, dass die Finanzverwaltung keine Revisionssicherheit verlangt. Leider hat sich der Artikel dann auch kettenbriefartig im Internet verbreitet und sehr wichtige Aussagen aus dem Ursprungsartikel – die dort leider auch nur in einer Animation gesondert abrufbar sind – fehlen an anderer Stelle gänzlich.

Solche Probleme ergeben sich dadurch, dass sich rechtliche Themen immer nur bis zu einem gewissen Punkt in Kurzform beschreiben lassen. Durch redaktionelle Kürzungen werden dann oftmals - ungewollt - Aussagen unrichtig dargestellt oder aus dem Zusammenhang gerissen, so dass sie inhaltlich falsch sind oder einfach missverstanden werden können. So entstehen dann Mythen.

Daher soll dies ein Versuch sein, Klarheit in das Thema zu bringen und den Mythos zu entmystifizieren.

Der „Mythos“ um den es ursprünglich ging, war, dass bei Anwendern der **Begriff** „Revisionssicherheit“ häufig ausschließlich mit dem **Begriff** „Unveränderbarkeit“ gleichgesetzt wird. Dann wird jedoch zu kurz gesprungen, denn der Begriff beinhaltet wesentlich mehr.

So muss beachtet werden, dass unter dem Begriff Revisionssicherheit folgende Kriterien subsumiert werden, die sich aus dem HGB, der AO und dem SteuerR ergeben bzw. von dort abgeleitet worden sind

- Ordnungsmäßigkeit
- Vollständigkeit
- Sicherheit des Gesamtverfahrens
- Schutz vor Veränderung und Verfälschung
- Sicherung vor Verlust
- Nutzung nur durch Berechtigte
- Einhaltung der Aufbewahrungsfristen
- Dokumentation des Verfahrens
- Nachvollziehbarkeit und
- Prüfbarkeit

Obwohl der Begriff „Revisionssicherheit“ selbst originär nur für die (elektronische) Archivierung geprägt wurde, gelten die vorgenannten Kriterien auch bereits ab der Entstehung aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtiger Unterlagen (Daten, Datensätze sowie Dokumente in elektronischer oder Papierform). Bei der Führung von entsprechenden Büchern in elektronischer oder in Papierform und sonst erforderlicher Aufzeichnungen in elektronischer oder in

Papierform sind nach der Abgabenordnung (AO) und dem HGB dann folgende Anforderungen zu beachten:

- Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit (§ 145 Abs. 1 AO, § 238 Abs. 1 S. 2 und S. 3 HGB)
- Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung
  - Vollständigkeit (§ 146 Abs. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB)
  - Richtigkeit (§ 146 Abs. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB)
  - zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen (§ 146 Abs. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB)
  - Ordnung (§ 146 Abs. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB)
  - Unveränderbarkeit (§ 146 Abs. 4 AO, § 239 Abs. 3 HGB)

Und siehe da, diese Anforderungen finden sich auch alle unter dem Sammelbegriff „Revisionsicherheit“ wieder.

Obwohl also die Finanzverwaltung den Begriff der Revisionsicherheit selbst nicht kennt und dieser selbst auch in keinem Gesetzestext oder Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) auftaucht, verlangt sie gleichwohl die Beachtung und Umsetzung der unter diesem Begriff subsumierten Kriterien und nicht nur die „Unveränderbarkeit“ allein.

Weitere Details zu den vorgenannten Anforderungen können dem Entwurf des BMF-Schreibens *„Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“* entnommen werden.